

ZH_OBERGERICHT VV190003 vom 12. April 2019

ZH Obergericht, 2019-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VV190003

FR: ZH_OBERGERICHT VV190003 du 12 avril 2019

IT: ZH_OBERGERICHT VV190003 del 12 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 4. Februar 2019 (act. 1) überwies die Paritätische Schlichtungsbehörde in Mietsachen des Bezirksgerichts E._____ die Akten des Verfahrens MM190009-... betreffend Anfechtung der Kündigung/Mieter- streckung an die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zü- rich, mit dem Ersuchen, den Prozess einem anderen Gericht des Kantons Zürich zuzuweisen. Zur Begründung brachte sie vor, beim Beklagten C._____ (fortan Beklagter) handle es sich um ein langjähriges Mitglied der Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen des Bezirkes E._____. Er sei seit ca. 1970 als Beisitzer tätig. Sämtliche Beisitzerinnen und Beisitzer, ein grosser Teil der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie auch die Leitende Gerichtsschreiberin arbeiteten mit dem Beklagten regel- mässig zusammen und würden ihn auch persönlich näher kennen. Der Be- klagte nehme ab und zu an gesellschaftlichen Anlässen des Gerichts teil. Teilweise bestehe sogar ein freundschaftliches Verhältnis. Es liege daher ein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO vor.

E. 2

Beim Bezirksgericht E._____ handelt es sich um ein mittelgrosses Landge- richt. Als Vorsitzende der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen amten nebst der Leitenden Gerichtsschreiberin Gerichts- schreiberinnen und Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts (§ 64 Abs. 1 lit. a GOG). Ihnen stehen Schlichterinnen und Schlichter zur Seite. Es erscheint als glaubhaft, dass aufgrund der jahrelangen Zusammenarbeit des als Schlichter tätigen Beklagten zu den Mitgliedern und Mitarbeitern des Be- zirksgerichts und der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pacht- sachen ein kollegiales, wenn nicht sogar freundschaftliches Verhältnis be- steht. Es ist daher nicht angebracht, die Vorsitzenden und weiteren Beisitzer ein Verfahren behandeln zu lassen, das gegen einen Kollegen eingeleitet wurde. Gegen aussen könnte dadurch der Eindruck erweckt werden, sie seien nicht ausreichend unabhängig, auch wenn sich vorliegend die Vorsit- zenden sowie die Schlichterinnen und Schlichter selbst nicht zur Frage des Ausstandes geäussert haben.

E. 3

Aufgrund der besagten Umstände erscheint es weder aus der Sicht der Ver- fahrensbeteiligten noch aus der Sicht der Öffentlichkeit angebracht, die

- 4 - Streitsache durch die Schlichtungsbehörde des Bezirksgerichts E._____ be- urteilen zu lassen. Das Verfahren ist daher der Paritätischen Schlichtungs- behörde in Miet- und Pachtsachen des Bezirksgerichts Zürich zur weiteren Behandlung zu überweisen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.